



S a t z u n g

eingetragen am 10. April 2025

Der Satzungstext verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Anwendung von Gendersprache.

Abschnitt I

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 1.1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft „Ahl Häre“ von 1927 e.V.

2. Sitz des Vereins ist Pulheim. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim (VR 300509) eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind grün-gelb. Im Wappen des Vereins wird das Wappen der Altgemeinde Pulheim mit Jülicher Löwe und Turm verwendet.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
5. Er ist Mitglied im Karnevalsverband Rhein-Erft und im Bund Deutscher Karneval und kann in jede Vereinigung, die gleiche Ziele verfolgt, eintreten.

§ 1.2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem und sittlichem Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des Karnevals als deutsches Volksbrauchtum und Weltkulturerbe in seiner kulturhistorischen Bedeutung durch eine Vielfalt von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, für Senioren und zur Integration von Neubürgern sowie der Neuzeit angepasste Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter und andere Festlichkeiten.
 - b) Schutz der hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage und Erhalt für die Nachwelt durch die Förderung unserer darstellenden Gruppierungen, die im § 8 ff besonders beschrieben sind.
 - Stadtgarde = Pflege des karnevalistischen Tanzes sowie Einbindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Vereinsgemeinschaft zwecks Erhalts der Tanztradition
 - Veedelszog = Pflege althergebrachter Pulheimer Bräuche, rheinischen Liedgutes und kreative Gestaltung von Bühnenprogrammen unter Berücksichtigung des Brauchtumsgedankens
 - Jecke Müüs = Damenabteilung für Pflege der Gemeinschaft und den Erhalt karnevalistischer Traditionen
 - Senat und Großer Rat obliegen die Förderung der sozialen Bindung und der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Oldtimer Ahl Häre / Ahl Blech = Erhalt historischer Fahrzeuge und Organisation von Ausstellungen und Ausfahrten



- c) Brauchtumserhaltung durch die Gestellung von Tollitäten sowohl im Erwachsenen- wie auch Jugendbereich, als Dreigestirn oder Prinzenpaar sowie Einzel-Prinz/in oder Prinzessin.
 - d) Karnevalistische Außendarstellung im Stadtgebiet und darüber hinaus zwecks Förderung des Brauchtums angesichts der sich laufend wandelnden Bevölkerung und Förderung der Integration.
 - e) Bau, Instandsetzung und Wartung von Brauchtumsfahrzeugen und Zugmaschinen sowie die Schaffung und Instandhaltung entsprechender Hallen und Gebäude dienen besonders dem Erhalt des Veilchen-Dienstags-Zuges.
 - f) die Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a und b aufgeführten Zweckbestimmungen
Im Mittelpunkt steht die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, Förderung der sozialen Bindung und der Gemeinschaft und das Heranführen an das Brauchtum Karneval und den Erhalt damit verbundener Traditionen und der rheinischen Mundart.
 - g) die Unterhaltung einer Sammlung und eines Archivs zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung karnevalistischer Bräuche im räumlichen Einzugsgebiet des Vereins. Erhalt der rheinischen, kölschen Mundart und spezieller Redensarten im heimischen Raum.
 - h) Um den vorgenannten Satzungszwecken gerecht zu werden und um für alle Aktivitäten auch die räumlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu haben, wird der Erwerb entsprechender Flächen angestrebt. Dazu gehört auch der Erwerb oder Bau entsprechender Aufbauten als Wagenbau- und Unterstellhallen, Schaffung von Trainings- und Versammlungsmöglichkeiten mit entsprechenden Nebenräumen und Lagerräume für Archiv, Kleider- und Uniformfundus und Verwaltung.
 - i) Damit der Verein ein Haus der Begegnung sowohl für die Mitglieder wie auch allgemeine Bevölkerung hat, wurde von der Stadt Pulheim das denkmalgeschützte Alte Pulheimer Rathaus für einen langen Zeitraum angemietet. Die Pflege und der Erhalt dieses Gebäudes und die Übernahme aller damit verbundenen Kosten ist Aufgabe des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein kann sich für den nicht begünstigten Bereich anderer gewerblicher Institutionen und Personen bedienen.
 5. Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (Ehrenamtszuschale) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Dienst oder Auftrag des gemeinnützigen Vereins dürfen gem. den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.



§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an das Präsidium § 5.1 gerichtet werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

1. Als Mitglieder werden geführt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Senatoren
 - c) Ratsherren

 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrensensoren
 - f) Ehrenratsherren

 - g) Fördernde Mitglieder = Ahl-Häre-Fründe
2. Über die Aufnahme der unter Abs.1 Buchstabe a – c und g, sowie die Ernennung der unter Abs. 1 Buchstabe d – f aufgeführten Mitglieder entscheidet das Präsidium § 5.1.

§ 2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Präsidium § 5.1 in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres (31.12) bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären.
Die Beiträge, sowohl der KG als auch der Gruppen, sind für das laufende Jahr zu entrichten. Anteilmäßige Erstattungen werden nicht vorgenommen.
3. Ein Ausschluss ist nur möglich:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn der Betroffene gegen die Bestrebungen und Interessen des Vereins gearbeitet oder gehandelt hat.
 - b) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.
 - c) Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.
 - d) Wenn ein Mitglied den Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wurden, bis zum beschlossenen Termin nicht bezahlt.
4. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines in geheimer Abstimmung herbeigeführten Beschlusses einer gemeinsamen Sitzung des Präsidiums § 5.1 mit dem Senatspräsidenten und dem Ratspräsidenten, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.



5. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Präsidium § 5.1 einreichen, der diese zur Weiterbearbeitung dem Ehrenrat § 8 innerhalb von 30 Tagen übergibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und dem Präsidium § 5.1 bekannt zu geben.

§ 2.3 Grundsätzliches zur Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind angehalten, sich nach der Geschäftsordnung sowie der Kleiderordnung und Regelung von Orden und Ehrenzeichen zu richten.
- 2.. Für alle Mitglieder sollte es eine Verpflichtung sein, an den Veranstaltungen der KG Ahl Häre teilzunehmen und dadurch das Vereinsleben und das Brauchtum im entsprechenden Outfit zu unterstützen.

§ 3 Beiträge

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten KG – Beitrag, der u.a. zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben § 1.2 dient.
Das Präsidium ist berechtigt für Sozialdienstleistende, Schüler, Studenten und Auszubildende Sonderregelungen zu treffen. Darunter fallen auch Personen, die sich vorübergehend in finanziellen Engpässen befinden.
2. Die Höhe des Senatsbeitrages legt das Präsidium § 5.1 in Absprache mit dem Senatsvorstand fest.
3. Die Höhe des Ratsbeitrages legt das Präsidium § 5.1 in Absprache mit dem Ratsvorstand fest.
4. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder / Ahl-Häre-Fründe wird jährlich vom Präsidium § 5.1 festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder, Ehrensensatoren und Ehrenräte können auf eigenen Antrag vom Präsidium § 5.1 beitragsfrei gestellt werden.
6. Die Beiträge jedweder Art sind bis zur Jahreshauptversammlung, die in den ersten fünf Monaten eines Jahres stattfindet, zu zahlen. Für Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen sind, wird jeweils ein Zahlungsziel festgesetzt.
7. Die einzelnen Gruppen gem. § 8 können auf ihren Mitgliederversammlungen Gruppenbeiträge, differenziert nach Beitrag und Umlage, mehrheitlich beschließen und den Zahlungszeitpunkt festlegen. Die Gruppenbeiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben.
Die Umlagen dienen der Finanzierung gruppeneigener Interessen wie Kameradschaftsabende, Übernahme jedweden Verzehrs nach Proben und Auftritten sowie Deckung der Kosten gemütlichen Beisammenseins. Sie sind also rein für gruppeninterne Angelegenheiten zu verwenden und dienen der Förderung der Geselligkeit und des Zusammenhalts.
Die Umlagen werden vom Verein nur eingezogen und gehen nicht in das Vereinsvermögen ein. Die weitere Handhabung wird in der Geschäftsordnung sowie der Finanzordnung festgehalten.
8. Wenn Beitragsveränderungen auf den Mitgliederversammlungen der KG Ahl Häre oder der Gruppen beschlossen werden, sind diese auch für das laufende Geschäftsjahr gültig. Der Zahlungszeitpunkt ist auf der jeweiligen Mitgliederversammlung festzulegen.



Abschnitt II

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium § 5.1 (eingetragen im Vereinsregister gem. § 26 BGB)
- b) das Erweiterte Präsidium § 5.2
- c) das Gesamtpräsidium § 6
- d) die Mitgliederversammlung § 7
- e) der Ehrenrat § 8

§ 5 Das Präsidium

§ 5.1 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Geschäftsführer
 - d) Finanzverwalter
 - e) Schatzmeister
 - f) Schriftführer
1. Je zwei Präsidiumsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis. Bankvollmacht erhalten alle von a bis f genannten Mitglieder, wobei auch hier je zwei gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
 2. Das Präsidium ist zur Beschlussfassung berufen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
 3. Angelegenheiten, die finanzielle oder rechtliche Auswirkungen für die Gesellschaft haben, sind grundsätzlich über das Präsidium § 5.1 abzuwickeln.

§ 5.2 Das Erweiterte Präsidium

1. Zum erweiterten Präsidium gehören
 - f) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
 - g) Senatspräsident
 - h) Ratspräsident
 - i) Funktionsträger
2. Funktionsträger (Beisitzer) werden vom Präsidium § 5.1 für bestimmte Aufgaben ernannt und sind von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen. Ihre Aufgabenstellung wird in der Geschäftsordnung nach § 21 der Satzung festgelegt.
3. Aufgabe des Erweiterten Präsidiums ist die Beratung und Beschlussfassung über die Ausführung der geplanten Veranstaltungen, die Beratung des Präsidiums bei der Führung der Gesellschaft sowie bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



4. In der Regel tagen Präsidium und Erweitertes Präsidium gemeinsam, um die Geschicke der KG zu lenken.
5. Eine Person kann in Personalunion mehrere Aufgaben in beiden Gremien wahrnehmen.

§ 6 Gesamtpräsidium

1. Zum Gesamtpräsidium gehören:
 - a) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
 - b) die Funktionsträger
 - c) die Vorstände aller Gruppen vertreten durch den
 - jeweiligen Leiter
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - 1.) Senat
 - 2.) Großer Rat
 - 3.) Stadtgarde
 - 4.) Veedelszog
 - 5.) Jecke Müüs
 - 6.) Jugendabteilung
 - 7.) AH Oldtimer Freunde
 - 8.) Arbeitskreis Zoch
 - 9.) Arbeitskreis Besen
 - d) Ehrenpräsident/en der KG gem. § 6. Abs. 4 der Satzung
2. Die Wahl der unter § 5 und § 6 genannten Präsidiumsmitglieder erfolgt alle drei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
3. Es können auch Personen in Abwesenheit sowohl für eine Funktion gem. § 5 wie auch § 6 gewählt werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme dieser Funktion vorliegt.
4. Der Ehrenpräsident/en wird/werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Positionen sind kein ständiger Bestandteil des Gesamtpräsidiums, sondern werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ergänzt.
5. Das Gesamtpräsidium der KG sollte mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, damit die einzelnen Gruppen ihre Belange abstimmen und andererseits ein Gedankenaustausch mit dem Präsidium § 5.1 und Erweiterten Präsidium § 5.2 erfolgt. Ferner werden bei diesen Sitzungen die Ziele, die Präsidium und Erweitertes Präsidium vorgegeben haben, beraten und im Detail festgelegt:
 - Erörterung der Gesamtsituation der KG
 - Erörterung der Finanzlage und daraus resultierende Konsequenzen
 - Festlegung und Planung Zukunftsaufgaben
 - Erörterung besonderer Vorhaben
6. Neben den in § 1 Abs. 3 festgelegten satzungsgemäßen Aufgaben gilt das besondere Augenmerk der finanziellen Absicherung der KG. Besonders die finanzstarken Gruppen Senat und Großer Rat fühlen sich den Zielen der KG und der Erhaltung des Brauchtums im Besonderen verpflichtet. Außerdem



versuchen diese die finanziellen Belange in hohem Maße zu berücksichtigen und die aktiven Gruppen der KG finanziell zu unterstützen.

In Wahrung der Ahl Häre-Tradition und als besondere Aufgabenstellung ist auch die jährliche Gestellung der Pulheimer Tollitäten sowie die notwendigen Aktivitäten für die Gestaltung, Anpassung und Verbesserung des Pulheimer Veilchen-Dienstagszuges anzusehen.

7. Besonderer Beachtung bedürfen auch die Schaffung bzw. der Erhalt von Räumen und Hallen für die Aktivitäten der KG Ahl Häre und Ihrer Gruppen.
8. Der Erhalt der Wagenbauhalle und evtl. die Erweiterung oder Neuanschaffung einer gleichwertigen Einrichtung zur Absicherung der Gestaltungsmöglichkeiten des Veilchendienstagszuges sind als wesentliche Aufgabe anzusehen.
9. Zur Absicherung der Jugendarbeit und der vielen Aktivitäten der KG Ahl Häre und der weiteren Gruppen ist die Schaffung und der Erhalt geeigneter Räume unabdingbar.
Daher wurde das Alte Pulheimer Rathaus durch einen langfristigen Vertrag von der Stadt Pulheim gemietet.
Der Vertrag, der auch den Umbau, die Einrichtung und Nutzung im Detail festlegt, sichert dieses historische, denkmalgeschützte Gebäude als Heimstatt für die KG Ahl Häre ab. Dieses Haus steht nicht ausschließlich der KG Ahl Häre zur Verfügung, sondern auch den anderen Ortsvereinen und der allgemeinen Öffentlichkeit. Auch dies ist im Detail im Mietvertrag geregelt.

Alle Mitglieder der KG Ahl Häre sowie die Gruppen sind angehalten, diese repräsentative Immobilie als Vereinshaus im Kernbereich der Stadt Pulheim anzusehen und entsprechend in Anspruch nehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht vom Präsidium im Sinne des § 5 der Satzung zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten **fünf** Monaten eines Kalenderjahres am Sitz der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2) zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB
 - die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gem. § 3 Abs. 1 der Satzung
 - die Beschlussfassung über Sonderzahlungen und Sonderbeiträge mit Festlegung des Zahlungstermins
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
3. Die **Einladung zur** Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium § 5.1 schriftlich **oder auf elektronischem Wege (z.B. Mail)** unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind dabei nicht mitzurechnen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Dem Präsidenten oder seinem Vertreter steht das Recht zu, die Versammlung durch einen Dritten leiten zu lassen, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.



Ferner steht dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten das Recht zu, Berater ohne Stimmrecht (z.B. Rechtsberater usw.) hinzu zu ziehen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – g genannte Mitglied über 18 Jahre eine Stimme, welches den Jahresbeitrag bis zum 30.04. des lfd. Jahres entrichtet hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der Erschienenen und zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.

5. **Satzungsanpassungen, die vom Amtsgericht oder der Finanzverwaltung gewünscht werden, kann das Präsidium § 5.1 beschließen. Die Mitglieder werden hierzu kurzfristig informiert.**
6. Von der Mitgliederversammlung ist bei Neuwahlen des Präsidiums zunächst der Präsident zu wählen. Für die übrigen Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung hat der Präsident ein Vorschlagsrecht. Bleibt der anschließende Wahlgang ohne Mehrheitsentscheidung, so hat die Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten. Dies gilt in gleichem Maße für die Vorstandswahlen der Gruppen. Das Vorschlagsrecht für die einzelnen Gruppenleiter hat der Präsident in Abstimmung mit dem gewählten geschäftsführenden Präsidium § 5.1. Die Jahreshauptversammlungen der Gruppen werden in Wahljahren erst nach der Jahreshauptversammlung der KG durchgeführt.
7. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium § 5.1 jederzeit nach Bedarf gemäß den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Präsidium § 5.1 ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.

§ 8 Ehrenrat

1. Bei einem Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied ist der Ehrenrat Berufungsinstanz. Des Weiteren kann der Ehrenrat vom Präsidium § 5.1 zur Schlichtung von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern schriftlich mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen angerufen werden.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Senates und drei Mitgliedern des Großen Rates, die alle nicht dem Präsidium § 5.1 angehören dürfen. Sie werden auf den Mitgliederversammlungen der beiden Gruppen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat selbst in einer konstituierenden Sitzung, die innerhalb von 4 Wochen, nach der späteren der beiden Wahlen, stattfindet. Vom Ergebnis ist das Präsidium § 5.1 mittels Protokolls schriftlich zu benachrichtigen.
3. Über Verlauf und Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen an der Sitzung beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist. Der Ehrenrat, welcher nur bei Volltätigkeit (sechs Mitglieder) beschließen kann, fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.



Abschnitt III

§ 9. Gruppen des Vereins

1. Gruppen des Vereins sind:

- 1.1. Senat
- 1.2. Grosser Rat
- 1.3. Stadtgarde
- 1.4. Veedelszog
- 1.5. Jecke Müüs
- 1.6. Jugendabteilung
- 1.7. Oldtimer Freunde
- 1.8. Arbeitskreis Zoch
- 1.9. Arbeitskreis Besen

2. Grundsätzliches für die Gruppen

- 2.1 Das Präsidium § 5.1 hat Sitz und Stimme in den Gruppen und für die Leiter der Gruppen ein Erstvorschlagsrecht (siehe § 7 Abs. 6).
- 2.2 Die Gruppen erhalten vom Präsidium § 5.1 eine Geschäftsordnung gem. § 21, die mit der Satzung der KG vereinbar sein muss. Diese enthält u.a.
 - die Aufgabenstellung der Vorstandsmitglieder
 - die Finanzordnung
 - allgemeine Richtlinien
 - die Kleiderordnung.
- 2.3 Die Gruppen können ergänzend zu den Vorstandsposten Beisitzer für besondere Aufgaben einsetzen und von der Mitgliederversammlung der Gruppe bestätigen lassen. Vorab muss mit dem Präsidium § 5.1 eine Funktionsbeschreibung abgestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten werden.
- 2.4 Im Rahmen der Geschäftsordnung regeln die Gruppen ihre Angelegenheiten selbst.
- 2.5 Alle Mitglieder der Gruppen müssen Mitglieder der KG Ahl Häre sein.
- 2.6 Aufnahme in eine Gruppe
 - Aufnahmeanträge müssen grundsätzlich über das Präsidium § 5.1 erfasst werden
 - Jede Gruppe kann für sich festlegen, dass neue Mitglieder zunächst als Aspiranten maximal für ein Jahr geführt werden. Dies muss in der Geschäftsordnung der jeweiligen Gruppe verankert sein.
 - Nach Beendigung des festgelegten Zeitraums entscheidet die Gruppe mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
 - Im Aspiranten-Zeitraum haben die Aspiranten den festgelegten Beitrag sowohl für die KG Ahl Häre als auch die Gruppe zu entrichten.
 - Wird die Aufnahme in die Gruppe nicht bestätigt, kann der Aspirant als aktives oder Fördermitglied in der KG Ahl Häre verbleiben.
- 2.7 Die Mitgliederversammlungen der Gruppen werden durch den Gruppenleiter, bei Verhinderung durch den Vizegruppenleiter oder den Präsidenten des Vereins geleitet. Für die Gruppenversammlungen gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung sinngemäß.



- 2.8 Das Präsidium § 5.1 regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Gruppen.
- 2.9 Präsident und Vizepräsident sind in die Kommunikation der Gruppen jedweder Art (Email, WhatsApp oder andere Sozial-Medien) einzubinden. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.
- 2.10 Die Beteiligung der Gruppenmitglieder an allen Vereinsaktivitäten wird vorausgesetzt.
- 2.11 Alle Gruppen sollten innerhalb ihrer Möglichkeiten eine Zuggruppe mit oder ohne Brauchtumswagen im Pulheimer Veilchen-Dienstags-Zoch stellen.

§ 10 Senat (gegr. 1972)

- 1. Senatoren sind Mitglieder, die als Förderer die KG und den Karneval als deutsches Volksbrauchtum in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art tatkräftig unterstützen.
- 2. Aufgaben des Senates:
 - a) Repräsentation des Vereins im gesellschaftlichen Leben der Stadt
 - b) Gestellung des Elferrates bei festgelegten Sitzungen
 - c) Mitwirkung bei der Vorstellung des Pulheimer Dreigestirns und den Tollitäten im Jugendbereich
 - d) Wahl von drei Senatoren für den Ehrenrat gem. § 8 der Satzung
- 3. Senatoren werden vom Präsidium § 5.1 auf Vorschlag des Senatsvorstandes ernannt.
- 4. Organe des Senats sind:
 - der Senatsvorstand
 - die Senatsversammlung
- 5. Der Senat wählt den Senatsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt
 - Senatspräsident
 - Senatsvizepräsident
 - Senatsbankier
 - Senatssekretär
- 6. Der Präsident der Gesellschaft und der Senatspräsident können auf Vorschlag des Senatsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Senat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatoren ernennen.

§ 11 Großer Rat (gegr. 1985, Vorgänger Ehrenrat gegr. 1972)

- 1. Der Große Rat besteht aus Herren, denen das Wohl des Vereins und des örtlichen Brauchtums ein besonderes Anliegen ist. Der Große Rat ist Hüter, Bewahrer und Förderer des Pulheimer Karnevalsgeschehens.
- 2. Aufgaben des Großen Rates
 - a) die Übernahme einer ständigen Schirmherrschaft für die KG
 - b) die Mitwirkung bei der Vorstellung des Pulheimer Dreigestirns und den Tollitäten im Jugendbereich
 - c) die Repräsentation des Vereins bei bestimmten Anlässen
 - d) die Förderung der Jugendabteilung sowie der Stadtgarde
 - e) Wahl von drei Ratsmitgliedern für den Ehrenrat gem. § 8 der Satzung



3. Ratsmitglieder werden vom Präsidium § 5.1 auf Vorschlag des Ratsvorstandes ernannt.
4. Organe des Großen Rates sind:
 - der Ratsvorstand
 - die Ratsversammlung
5. Der Große Rat wählt den Ratsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt
 - Ratspräsident
 - Ratsvizepräsident
 - Ratsbankier
 - Ratssekretär
6. Der Präsident der Gesellschaft und der Ratspräsident können auf Vorschlag des Ratsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Großen Rat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenratsherren ernennen.

§ 12 Stadtgarde (gegr. 1981, Vorgänger Tanzkorps gegr. 1950)

1. Die Stadtgarde pflegt den karnevalistischen Gruppentanz und führt die seit dem Jahre 1950 ausgeübte Tanzkorps – Tradition fort. Sie führt ihre Darbietungen selbständig im Namen des Vereins auf. Für eigene Veranstaltungen des Vereins steht sie zur Verfügung.
2. Die Tanzgruppe mit ihren Abteilungen führt den Namen
Stadtgarde der Großen Pulheimer Karnevalsgesellschaft
Ahl Häre von 1927 e.V.
4. Die Garde wählt einen Gardestab, der sich zusammensetzt aus:
 - Tanzgruppenleiter
 - Kommandant
 - Zahlmeister
 - Feldpostmeister

§ 13 Veedelszog (gegr. 1956)

1. Der Veedelszog ist eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft und wird aus aktiven Mitgliedern der Gesellschaft gebildet.
2. Sinn und Aufgabe des Veedelszog ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums, Auftritte und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gesellschaft, Mitwirkung beim Karnevalszug, bei der Kirmes sowie Erhalt alter Sitten und Bräuche der Region.
3. Der Veedelszog wählt einen Vorstand, bestehend aus
 - Baas
 - Vizebaas
 - Schatzmeister
 - Schriftführer



§ 14 Jecke Müüs (gegr. 1997)

1. Die Jecke Müüs bestehen aus aktiven weiblichen Mitgliedern der Ahl Häre.
2. Sinn und Aufgabe der Jecken Müüs ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums. Sie unterstützen die Arbeit der KG bei der Durchführung sämtlicher Veranstaltungen.
3. Der Vorstand der Jecke Müüs besteht aus:
 - Obermuus (Gruppenleiterin)
 - Vizeobermuus
 - Kassiermuus
 - Schrievmuus

§ 15 Jugendabteilung (gegr. 1967)

1. Aufgabe und Ziel der Jugendabteilung ist es, Kinder und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren. Die Kinder und Jugendlichen sind mit dem karnevalistischen Brauchtum und speziell der Tradition der seit 1927 bestehenden Gesellschaft Ahl Häre vertraut zu machen.
2. Aktive Mitglieder der Jugendabteilung können alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr werden, soweit sie sich für eine musikalische, tänzerische oder dem Karneval eigene Ausbildung interessieren und eignen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Jugendvorstandes.
3. Von den unter 18-jährigen Mitgliedern der Jugendabteilung können Beiträge für den finanziellen Ausgleich der Uniform- und Ausbildungskosten nur in Abstimmung mit dem Präsidium § 5.1 erhoben werden.
4. Die Erziehungsberechtigten der Kinder- und jugendlichen Mitglieder der Jugendabteilung können die Arbeit der Jugendabteilung durch die Fördermitgliedschaft im Knubbel 4 unterstützen. Sie werden unter den fördernden Mitgliedern § 2 Abs. 1 g geführt. Als Ausnahmeregelung haben sie Stimmrecht bei der Jugendversammlung und wählen den Jugendvorstand. Von diesen Mitgliedern kann ein zusätzlicher Gruppenbeitrag erhoben werden. Dieser ist vom Präsidium § 5.1 zu genehmigen.
5. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Jugendleiter/in
 - stellvertretender/m Jugendleiter/in
 - Jugendschriftführer/in
 - Jugendkassierer/in
6. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder der KG Ahl Häre (§14 Abs. 6) sind, wählen den Jugendvorstand Abs. 7 a – d mit einfacher Stimmenmehrheit, ansonsten gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.
7. Die Kinder und Jugendlichen wählen auf einer Jugendversammlung, an der alle unter 18-jährigen Mitglieder dieser Abteilung teilnehmen können, einen Jugendsprecher, der ihre speziellen Wünsche im Jugendvorstand vorträgt und diskutiert.



§ 16 Oldtimer Freunde (Ahl Blech gegr. 2011)

1. Die Oldtimer Freunde sind unter der Schirmherrschaft der KG Ahl Häre in einer eigenen Abteilung organisiert. Sie bekennen sich zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums und unterstützen die Gesellschaft und einzelnen Gruppen bei den Veranstaltungen.
2. Im Besonderen besteht ihre Aufgabe im Erhalt und Pflege historischer Fahrzeuge aller Art. Daher treffen sie sich zum Gedanken- und Informationsaustausch in regelmäßigen Abständen und organisieren auch gemeinsame Fahrten und Ausfahrten.
3. Auch der Fuhrpark der KG Ahl Häre wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten von ihnen betreut.
4. Außerdem veranstalten sie einmal jährlich ein Oldtimer-Treffen im Kernbereich der Stadt Pulheim, welches mit einer Oldtimer-Ausfahrt verbunden ist.
5. Der Vorstand der Oldtimer Freunde besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

§ 17 Arbeitskreise

1. Vom Präsidium werden diverse Aufgabengebiete an Arbeitskreise delegiert, deren Aufgabenstellung in der Geschäftsordnung beschrieben und festgelegt wird. Sie dienen dem Zweck der Präsidiumsentslastung und sollen gleichzeitig nach demokratischem Prinzip möglichst viele Vereinsmitglieder zu organisatorischen Fragen beratend hinzuziehen.
2. Die Mitgliederzahl ist zwecks Erzielung brauchbarer Ergebnisse zu begrenzen. Ausschlaggebend für die Berufung in einen Arbeitskreis ist das Interesse an der Aufgabenstellung, die Befähigung und Erfahrung bzw. eine andere hervorragende Eigenschaft des Mitgliedes, die eine persönliche Verwendbarkeit rechtfertigt.
3. Die Leiter, Stellvertreter und Schatzmeister der Arbeitskreise werden vom Präsidium auf Vorschlag der Arbeitskreismitglieder ernannt.
4. Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Zusammenkünfte sind dem Präsidium unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen. Über die jeweiligen Treffen und Tagungen sind Protokolle zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen.
5. Die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschläge und Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums § 5.1 durch Beschlüsse. Nach Beschlussfassung können bestimmte Aufgaben vom Präsidium an die Arbeitskreise delegiert werden.
6. Alle geschäftlichen Belange können nur in Abstimmung mit dem Präsidium § 5.1 abgewickelt werden. Pressemitteilungen bzw. Medienberichte jedweder Art sind stets über das Präsidium weiterzuleiten.



Abschnitt IV

§ 18 Sitzungsniederschriften

Über jede Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Analog sind Niederschriften über jede Versammlung der Gruppen gem. § 9 ff der Satzung (Senat, Großer Rat, Stadtgarde, Veedelszog, Jecke Müüs, Jugendabteilung, Oldtimer Freunde sowie Arbeitskreise) und ihrer Vorstände zu verfassen und von den beauftragten Protokollführern, den jeweiligen Sitzungsleitern sowie dem Präsidenten der KG zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Niederschriften jedweder Art werden an den Schriftführer der KG zwecks Archivierung weitergereicht.

§ 19 Beschwerden und Anregungen

Beschwerden und Anregungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten. Die Entscheidungen hierüber sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Das Präsidium ist verpflichtet dies bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen zu beachten.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich und den einzelnen Gruppen eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muss. Diese beinhaltet u.a.
 - die Aufgabenstellung aller Amts- und Funktionsträger
 - die Finanzordnung
 - allgemeine Richtlinien
 - eine Kleiderordnung.
2. Die Finanzordnung legt die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung / Finanzbuchhaltung fest. Dazu gehören lückenlose und systematische Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, Grundsatz der Richtigkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit. Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen und die Mehrwertsteuer muss, mit Ausnahme weniger Verrechnungsfälle, ausgewiesen sein. Die Buchungsunterlagen müssen ordnungsgemäß gem. den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden.
3. Von den Gruppen dürfen nur die vom Präsidium § 5.1 eingerichteten Bankkonten verwendet werden. Bankvollmacht über diese Konten haben grundsätzlich die Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 a –f sowie zusätzlich folgende Personen der jeweiligen Gruppen
 - Senat Senatspräsident und Senatsbankier
 - Großer Rat Ratspräsident und Ratsbankier
 - Stadtgarde Tanzgruppenleiter und Zahlmeister
 - Veedelszog Baas und Schatzmeister Veedelszog
 - Jecke Müüs Obermuus und Kassiermuus
 - Dreigestirn Prinzenführer und Schatzmeister Dreigestirn
 - Kinderdreigestirn Prinzenführer und Schatzmeister Kindertollitäten
 - Jugendabteilung Jugendleiter und Jugendschatzmeister
 - Oldtimer Freunde Vorsitzender und Schatzmeister



4. Gleichlautend wie in § 5.1 Abs. 1 der Satzung sind immer zwei der genannten Personen gemeinsam verfügungsberechtigt, es gilt das sogenannte Vier-Augen-Prinzip.
5. Die Kleiderordnung legt für Mitglieder und Gruppen das entsprechende Outfit für die verschiedenen Anlässe fest.
Ferner wird festgehalten, ab wann Applikationen, Orden und Ehrenzeichen bei Aufgabe eines Amtes oder Ende einer bestimmten Mitgliedschaft nicht mehr getragen werden dürfen.
Es wird auch empfohlen, dass bei Ausscheiden oder Ableben eines Mitgliedes die Kleidung und Ausstattung der KG Ahl Häre zur Übernahme in den Fundus angeboten wird.

§ 22 Medien / Öffentlichkeitsarbeit

1. Das Präsidium § 5.1 legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Aufgabe des Medienbeauftragten und Pressesprecher ausübt. Die Pressemitteilungen der KG und aller Gruppen, Abteilungen und Arbeitskreise und alle öffentlich relevanten Dinge und Medienberichte sind nur in Abstimmung mit diesen Medienbeauftragten, federführend mit dem Pressesprecher, zu veröffentlichen. Dies gilt vor allem für Veröffentlichungen in Printmedien, Festheften oder ähnlichem.
2. Die im Auftrag des Präsidiums § 5.1 eingerichtete Internetseiten, deren Inhalte und auch die festgelegten Adressen in den einzelnen Domänen sind Eigentum der KG Ahl Häre.
3. Zur Außendarstellung betreibt die KG Ahl Häre Social-Media-Accounts auf verschiedenen Plattformen wie Facebook, Instagram und andere. Gruppierung können grundsätzlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und den Werten der KG Ahl Häre auch eigene Accounts betreiben. Als Werte der KG Ahl Häre ist im Wesentlichen der in der Satzung festgeschriebene Vereinszweck und die Wahrung von Sitte und Anstand anzusehen.
4. Die Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Social-Media-Kanälen sowie die Regeln im Umgang mit Medien im Allgemeinen in Verbindung mit dem Vereinsnamen der KG Ahl Häre werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
5. Zuwiderhandlungen können rechtlich verfolgt und eingegrenzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann über den Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten entschieden werden.

§ 23 Vermögensverfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Beachtung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit

Pulheim, den 06. März 2025

Norbert Rohde
Präsident

Rainer Iven
Vizepräsident